

**Richtlinien**  
über die Verleihung eines  
**Umweltschutzpreises**  
durch die Gemeinde Alsbach-Hähnlein

**§ 1**

- (1) Der Umweltschutzpreis der Gemeinde Alsbach-Hähnlein wird für besondere Leistungen, die eine Verbesserung der Umwelt bewirken, verliehen. Es können Leistungen auf den Gebieten Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionsschutz - insbesondere Lärm- und Abgasvermeidung, Gewässerreinigung, Abfallbeseitigung, Energieersparnis und ähnliches anerkannt werden.
- (2) Der Preis kann an Einzelpersonen, Firmen oder Vereine / Verbände / Gruppen verliehen werden, die in Alsbach-Hähnlein wohnhaft bzw. ansässig sind und deren Leistungen zu einer Verbesserung der Umweltbedingungen geführt haben oder sich entsprechend auswirken werden.

**§ 2**

- (1) Der Preis wird alle zwei Jahre mit Urkunde verliehen. Die Gemeinde Alsbach-Hähnlein behält sich vor, den Verleihungszeitpunkt im Einzelfall abweichend festzusetzen.
- (2) Er besteht aus einer Geldzuwendung oder einem Sachpreis im Werte von bis zu 500,00 EURO.  
Die Mittel werden jeweils von der Gemeindevertretung im Haushaltsplan bereitgestellt.

**§ 3**

- (1) Über die Verleihung des Umweltschutzpreises entscheidet eine Jury.  
Als Jurymitglieder werden benannt:
  - a) Der Bürgermeister,
  - b) der Vorsitzende der Gemeindevertretung,
  - c) der Vorsitzende des Ausschusses für Bau-, Planungs- und Umweltfragen
  - d) je ein Vertreter der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen.
- (2) Die Entscheidungen der Jury sind unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Gemeindevertretung ist von der Verleihung zu unterrichten.
- (3) Kann ein Preisträger nicht ermittelt werden, so wird die nächste Preisverleihung abweichend von § 2 Abs. 1 bereits im folgenden Jahr vorgenommen.
- (4) Die aus der Arbeit der Jury und der Verleihung des Preises entstehenden Kosten trägt die Gemeinde Alsbach-Hähnlein.

- (5) Der Preis wird öffentlich ausgeschrieben. Schriftlich begründete Anträge auf Verleihung des Umweltschutzpreises sind an die Jury der Gemeinde Alsbach-Hähnlein zu richten.

#### § 4

Die Änderung der Richtlinien tritt am 01.01.2002 in Kraft.

**Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Alsbach-Hähnlein**

**Wennrich  
Bürgermeister**